

Niedersächsischer Landtag

Auszug des Stenografischen Berichts, 60. Sitzung, Hannover, den 21. Januar 2010

http://www.landtag-niedersachsen.de/infothek/steno/steno_16_WP/endber060.pdf

Tagesordnungspunkt 23: Mündliche Anfragen - Drs. 16/2065 (Stenobericht S. 7575ff)

Anlage 17

Frage 20 des Abg. Christian Meyer (GRÜNE)

Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und Seuchengefahr bei der geplanten Ziegenmassentierhaltung auf ehemaliger Landesdomäne im Landkreis Holzminden

In den Niederlanden grassiert zurzeit das auch als Ziegengrippe bezeichnete Q-Fieber insbesondere in Regionen mit intensiver Massentierhaltung von Ziegen. Die Ziegengrippe ist auch auf den Menschen übertragbar. Während vor 2007 maximal 15 Erkrankungsfälle beim Menschen pro Jahr nachgewiesen wurden, sind im Jahr 2009 2 300 Personen erkrankt und 6 verstorben. Untersuchungen haben die großen Ziegenbestände als Quelle der Ausbrüche identifiziert.

Während die niederländischen Behörden bis November 2009 noch dachten, man könne das Geschehen durch breitflächige Ziegenimpfungen kontrollieren, wurde jetzt die Tötung von mehr als 40 000 Ziegen und Schafen angeordnet, um Risiken für die Gesundheit auszuschließen (siehe *taz* „Q-Fieber erwischt die Niederlande“ vom 30. Dezember 2009). Das Q-Fieber überträgt sich durch die Luft. Personen, die im 5-km-Umkreis eines infizierten Hofes wohnen, gelten als gefährdet. Die *taz* vom 30. Dezember 2009 zitiert dazu einen Landwirt, dass die Massentierhaltung deutlich die Ausbreitung der Krankheit befördere: „8 000 Ziegen auf einem Hof zu halten ist asozial.“

Im Landkreis Holzminden sollen mehr als 7 000 Mutterziegen auf der ehemaligen Landesdomäne Heidbrink gehalten werden. Laut vom NDR am 30. September 2009 veröffentlichter Betriebsbeschreibung der Firma Petri ist eine „ganzjährige Stallhaltung“ geplant: „Ein Freilauf der Ziegen erfolgt nicht.“

Nach der Vorgabe des Europarates zur Haltung von Ziegen von 1992 sollten „Ziegen möglichst nicht das ganze Jahr über im Stall gehalten werden“, da die Tiere einen großen Bewegungsdrang haben: „Sie sollten daher regelmäßig ins Freie gelassen werden.“ Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1999 sind diese Empfehlungen als „verbindliche Vorgaben“ für die Beurteilung von Tierhaltungen in Hinblick auf das Tierschutzrecht von den kommunalen Genehmigungsbehörden heranzuziehen. Umweltminister Sander meinte hingegen: „Die Tiere müssen in den Ställen klettern und sich richtig wohlfühlen können“ (Plenarsitzung vom 15. Dezember 2009).

Nach einer Stellungnahme von Dr. Christoph Maisack - eines führenden Kommentators des deutschen Tierschutzrechts - ist die von der Firma Petri geplante ganzjährige Stallhaltung aufgrund des Verstoßes gegen das Tierschutzrecht nicht genehmigungsfähig und ist die Antwort der Landesregierung vom 28. August 2009 auf die Kleine Anfrage „Wird mit Landesförderung für Europas größte Ziegenfabrik die bäuerlich-artgerechte Ziegenhaltung zerstört?“ fragwürdig. Der Jurist schlussfolgert: „Eine baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann dem Ziegenhalter nach der Landesbauordnung bzw. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erteilt werden, da das Vorhaben gegen § 2 TierSchG und damit gegen eine öffentlichrechtliche Vorschrift verstößt.“

Laut *TAH* vom 16. Dezember 2009 geht das niedersächsische Agrarministerium davon aus, dass bei einem Neubau die EU-Empfehlung des Verbots der ganzjährigen Stallhaltung „auch umgesetzt werde, da sie den neuesten Stand der Wissenschaft darstelle“.

Dessen ungeachtet hat das niedersächsische Umweltministerium bereits 2008 für den Bau einer kilometerlangen Abwasserpipeline des Wasserverbandes Ithbörde zur Überführung der Produktionsabwässer und Anschluss der Domäne Heidbrink an die Kläranlage nach Holzminden mit 50 % der Bausumme zugesagt (vgl. Drs. 16/1281).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wäre bei einem Neubau einer Ziegenmassentierhaltung, wie ihn die Firma Petri laut Betriebsbeschreibung offensichtlich plant, eine „ganzjährige Stallhaltung ohne Freilauf“ ein Verstoß gegen die EU-Empfehlungen für das Halten von Ziegen - insbesondere vor dem Hintergrund der ausführlichen Stellungnahme von Dr. Maisack -, oder welche atypische Ausnahmesituation ist bei dem Neubau gegeben, die es rechtfertigen könnte, den Bewegungsdrang als essentielles Grundbedürfnis von Ziegen ganzjährig einzuschränken?

2. Ist die im Jahr 2008 bewilligte Millionenförderung des Landes für die geplante Abwasserleitung zur Anbindung der Produktionsabwässer der Firma Petri und der Domäne Heidbrink an das Kanalnetz Holzmindens bereits geflossen, obwohl die Notwendigkeit der Leitung vor Ort infrage gestellt wird, oder wird der Bau der Pipeline von der noch offenen Entscheidung des Landkreises Holzminden und der Samtgemeinde Polle zur Ziegenfabrik auf der Domäne Heidbrink abhängig gemacht?

3. Welche Gefahren hätte der Ausbruch des Q-Fiebers bei dem geplanten Ziegenmaststall im Landkreis Holzminden für die Bevölkerung im Umkreis von 5 km und die Touristen am direkt an den geplanten Stallgebäuden vorbeiführenden Weserradweg, und wie sollen die Menschen vor diesen geschützt werden?

Antwort

des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Ein Bauantrag für die Stallbauten liegt der zuständigen Behörde bisher nicht vor, sodass zurzeit keine Informationen über das konkrete Vorhaben bekannt sind und bewertet werden können.

Die Haltung von Ziegen ist in Deutschland nicht durch spezifische Rechtsvorschriften geregelt. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

Das Tierschutzgesetz verpflichtet den Tierhalter, die von ihm gehaltenen Tiere der Art und den Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Darüber hinaus schreibt das Tierschutzgesetz vor, dass die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden darf, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999 zufolge dürfen somit zwar die Bewegungsbedürfnisse eines Tieres bis zur vorgenannten Grenze eingeschränkt werden, nicht hingegen seine Grundbedürfnisse in Bezug auf Ernährung (z. B. wiederkäufer- und leistungsgerechte Fütterung), Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (z. B. Herdentier, strukturierte Umwelt, Schutz vor Wasser).

Da nähere spezialgesetzliche Regelungen in Deutschland fehlen, ist die „Empfehlung für das Halten von Ziegen“ des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen von den Überwachungsbehörden beim Vollzug des Tierschutzgesetzes heranzuziehen (Nr. 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (ETÜ)). Die Empfehlung gilt für die Länder, die als Vertragsparteien das europäische Übereinkommen - wie die Bundesrepublik Deutschland - ratifiziert haben. Sie ist nach Maßgabe des Artikels 9 ETÜ innerstaatlich wirksam geworden und für Deutschland als Vertragspartei verbindlich.

Die Europaratsempfehlung sagt u. a. aus, dass „Ziegen möglichst nicht das ganze Jahr über im Stall gehalten werden sollten. Sind sie während eines erheblichen Teils des Jahres aufgestallt, so sollten

sie in Sicht- und Hörweite von anderen Ziegen oder Tieren sein und genügend Bewegungsraum haben. Sie sollten regelmäßig ins Freie gelassen werden.“

Ein Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten des Europarates zeigt, dass beispielsweise in Österreich nur bei einer Einzelbuchtenhaltung ein regelmäßiger Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr vorgeschrieben ist. Das Tierschutzrecht der Schweiz sieht für Ziegen, die angebunden werden, einen regelmäßigen Auslauf vor, mindestens jedoch an 120 Tagen während der Vegetationsperiode und an 50 Tagen während der Winterfütterungsperiode.

Im Hinblick auf die weitere Konkretisierung und Auslegung des Tierschutzrechts sind Sachverständigenäußerungen, die den Stand der Wissenschaft wiedergeben, relevant (z. B. Merkblatt „Artgerechte Ziegenhaltung“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT), Tiere richtig halten (Ziegen) des Schweizer Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET)): Den Sachverständigenäußerungen zufolge entspricht die Laufstallhaltung dem Verhalten der Ziegen als Herdentier. Nach Auffassung der TVT sollten Ziegen täglich die Möglichkeit haben, sich auch im Freien aufzuhalten. Es wird von der TVT in diesem Zusammenhang ein Laufhof neben dem Stall für die Tiere empfohlen. Ein befestigter Laufhof bietet u. a. Außenklimareize für das Wohlbefinden, die Kondition sowie den Immunstatus der Tiere, dient dem notwendigen Klauenabrieb und ermöglicht eine Strukturierung sowie das Anbieten von Ästen und Klettermöglichkeiten. Darüber hinaus kann auf diese Weise die Gefahr der häufigen Verwurmung von Ziegen vermindert werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Der Landesregierung liegen gegenwärtig keine Fakten vor, die eine nach dem Tierschutzgesetz und dem in der Anfrage zitierten Urteil des Bundesverfassungsgerichts mögliche Einschränkung der Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung begründen würden. Die „Empfehlung für das Halten von Ziegen“ des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ist im Rahmen eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens von der zuständigen Behörde heranzuziehen. Insofern soll eine neu zu bauende Ziegenhaltung den Tieren einen permanenten Zugang nach draußen (in einen Laufhof) ermöglichen.

Zu 2: Der abwasserbeseitigungspflichtige Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW) betreibt die Kläranlage Brevörde. Neben den übrigen kommunalen Abwässern fließen dieser Kläranlage auch die Abwässer aus der Molkerei der Firma Petri in Glesse zu. Mit dieser Abwasserbelastung hat die Kläranlage Brevörde ihre Kapazitätsgrenze erreicht. Seitens der Firma Petri gibt es seit 2006 Überlegungen zur Kapazitätsausweitung der Molkerei in Glesse. Vor diesem Hintergrund hat der WVIW zur strategischen Sicherung der Entwässerung des gesamten Raumes die Vorplanung einer Abwassertransportleitung von der Kläranlage Brevörde zur Kläranlage Holzminden in Auftrag gegeben.

Im Rahmen von Gesprächen zu den Überlegungen der Firma Petri in 2006 hat Herr Minister Sander deutlich gemacht, dass er den Bau einer Abwassertransportleitung aus den Mitteln der Abwasserabgabe zu fördern beabsichtigt. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist die Stellung eines Antrages auf finanzielle Zuwendung. Ein solcher Antrag seitens des WVIW liegt bisher nicht vor, sodass bisher auch keine Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung, keine Ermittlung des Förderbetrages und keine Zuweisung der Mittel erfolgten. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass keine Bewilligung erfolgt ist.

Der Bau der Abwassertransportleitung wird vom WVIW nicht von den Entscheidungen des Landkreises Holzminden und der Samtgemeinde Polle zu einer Ziegenhaltung abhängig gemacht. Maßgeblich für zukünftige Entscheidungen des WVIW zum Bau einer Abwassertransportleitung oder anderer Abwasserbehandlungsmaßnahmen ist die Entwicklung der anfallenden Abwassermengen und -frachten und nicht die Herkunft des Abwassers.

Zu 3: Q-Fieber ist eine weltweit verbreitete Zoonose, d. h. eine Krankheit, die vom Tier (vor allem infizierte Paarhufer wie Rinder, Schafe, Ziegen) auf den Menschen übertragen werden kann. Gefährdet sind insbesondere Personen, die engen Umgang mit Tieren haben, z. B. Schlachter, Tierfellverarbeiter, Tierhalter und veterinärmedizinisches Personal. Es besteht auch eine Gefährdung für Laborpersonal, die durch Laborinfektionen belegt ist. Q-Fieber-Kleinraumepidemien treten vor allem in ländlichen Gebieten oder Randlagen der Städte auf.

Der Erreger (*Coxiella burnetii*) wird hauptsächlich durch Inhalation infektiösen Staubes oder durch direkten Kontakt zu infizierten Tieren übertragen. Während einer Trächtigkeit wird die Infektion reaktiviert, vor allem die Gebärmutter kann den Erreger beherbergen. Daher sind besonders Geburtsprodukte wie die Nachgeburt sowie die damit kontaminierten Neugeborenen für den Menschen potenziell hoch infektiös.

Menschliche Infektionen durch Inhalation von Staub, der *C. burnetii* enthält, wurden bis zu 2 km entfernt von infizierten Tierherden verzeichnet. Bei der indirekten Übertragung über längere Strecken spielt auch kontaminierte Kleidung eine Rolle. Eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung ist auf seltene Ausnahmefälle beschränkt.

Da die größte Gefahr von Geburtsprodukten ausgeht, zielen die Präventionsmaßnahmen darauf ab, dass diese Produkte nicht unkontrolliert in der Umwelt verbleiben und durch Wildtiere oder nach dem Trocknen als Staub durch die Luft weiterverbreitet werden. Daher sollte insbesondere das Ablammen in geschlossenen Ställen und möglichst in getrennten Boxen stattfinden. Muttertiere und neu geborene Tiere dürfen frühestens 14 Tage nach Geburt aus den Ställen gebracht werden. Die Geburtsprodukte müssen besonders behandelt werden, um den Erreger abzutöten. Darüber hinaus ist auf Hygiene in den Ställen zu achten. Der direkte Umgang mit infizierten Tieren ist zu vermeiden oder sollte mit persönlicher Schutzausrüstung (Kleidung, Masken) erfolgen.

Durch konsequentes Einhalten von Hygiene- und Verhaltensregeln kann das Risiko von Erkrankungsfällen beim Menschen deutlich gesenkt werden. Für den Menschen ist in Deutschland kein Impfstoff zugelassen.

Tierseuchenrechtlich handelt es sich um eine meldepflichtige Tierkrankheit und nicht um eine anzeigepflichtige Tierseuche mit speziellen Bekämpfungsvorschriften.

Um im Falle eines Q-Fieberausbruchs Infektionen von Menschen sowie Tieren weiterer Herden zu verhindern, bedarf es angemessener und gezielter Maßnahmen, die in enger Abstimmung zwischen Veterinär- und Gesundheitsamt getroffen werden, wie beispielsweise

- Sperrung des Betriebes für betriebsfremde Personen,
- Absonderung und Aufstallung der Tiere,
- gegebenenfalls Behandlung der Tiere mit Tetracyklinen und/oder Impfung zur Verringerung der Erregerausscheidung,
- äußerste Hygiene und Infektionsschutz bei der Geburtshilfe und beim Scheren (nur in geschlossenen, desinfizierbaren Räumen, Tragen von Atemschutz und Schutzkleidung),
- unschädliche Entsorgung von Nachgeburten und Totgeburten,
- Verbringen von Muttertieren und neugeborenen Lämmern aus dem Stall frühestens 14 Tage nach der Geburt,
- gesonderte Lagerung und Behandlung des Mistes,
- Zeckenbehandlung der Tiere.